

Hygienekonzept für Pfarrheime (Vers. 7 vom 06.07.2020)

Dieses Konzept ist erstellt für die Gottesdienstorte:

St. Maria vom Heiligen Rosenkranz, Lindenallee 3, 31542 Bad Nenndorf
Mariä Himmelfahrt, Am Anger 1, 31552 Rodenberg
St. Markus, Im Scheunenfeld 16, 31867 Lauenau
St Petrus Canisius, An der Kirche 7, 31559 Hohnhorst

1) Raumnutzung

a. **Pfarrsäle:** Es dürfen als Besprechungs-/Gruppenräume (**zugelassen sind Gruppen der Pfarrgemeinde!**) **nur die Pfarrsäle** der Pfarrheime genutzt werden

I. **Bad Nenndorf: max. 12 Plätze** – Familien/Hausstände zählen als 1 Person

II. **Rodenberg: max. 12 Plätze** – Familien/Hausstände zählen als 1 Person)

III. **Lauenau: max. 12 Plätze** – Familien/Hausstände zählen als 1 Person

IV. **Hohnhorst: max. 14 Plätze** – Familien/Hausstände zählen als 1 Person

Zu jedem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass der Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht unterschritten wird. Außerdem sind die Eintrittsregeln (Mundschutz/Handdesinfektion) einzuhalten. Entsprechende sind platziert.

b. Die **Toiletten**räumlichkeiten dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden – entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.

c. Die Küche darf jeweils nur von 1 Person betreten werden. Entsprechende Hinweise sind angebracht.

2) Organisatorische Maßnahmen

a. Das vorliegende Hygienekonzept wurde vom Kirchenvorstand und dem Ortsteam (TGV) genehmigt.

b. Gruppen, die das jeweilige Pfarrheim nutzen wollen, müssen die Veranstaltung (beim TGV) anmelden und werden vom jeweiligen Ortsteam (TGV) in einer vorbereiteten Liste (Zeitraum, Verantwortliche/r, Veranstaltungsart) eingetragen. Die Zeiten müssen zwingend versetzt liegen.

c. Für jede Zusammenkunft/Veranstaltung ist eine verantwortliche Person (Gruppen-/Sitzungsleitung, Organisator*in) zu benennen, die die Umsetzung des Hygienekonzepts gewährleistet. Diese Person ist über das Hygienekonzept vom Ortsteam (TGV) hinreichend informiert worden. Diese Unterrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.

d. Die verantwortliche Person muss anhand einer Checkliste dokumentieren, dass das konkrete Hygienekonzept für die jeweilige Zusammenkunft/Veranstaltung umgesetzt worden ist.

I. Für **Rodenberg** ist eine Tür des Pfarrsaales als Eingang, die andere Tür als Ausgang gekennzeichnet.

II. Für **Bad Nenndorf, Hohnhorst** und **Lauenau** ist ein Hinweis zur Abstandshaltung beim Verlassen des Raumes platziert.

e. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass der jeweilige Raum vor der Veranstaltung 30 min. lang gründlich gelüftet wird. Während der Zusammenkunft/Veranstaltung soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung durchgeführt werden.

3) Hygienische Maßnahmen

- a. Beim Betreten der Einrichtung muss sich jede Person gründlich die Hände reinigen. **Desinfektionsspray ist im Eingangsbereich** aufgestellt). Den **sanitären Bereich** darf jeweils nur eine Person betreten, ausreichend **Flüssigseife** und **Einmalhandtücher** sind vorhanden.
- b. Türklinken, Geländer, Tische etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt (nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) gereinigt. Die Organisation der Reinigung übernimmt das Ortsteam (TGV) in Zusammenarbeit mit Küster/in und Reinigungspersonal.
- c. Auf das richtige Verhalten beim Husten und Niesen ist hingewiesen.
- d. **Auf dem Weg** zu der jeweiligen Zusammenkunft/Veranstaltung muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Das **dauerhafte Tragen** einer Mund-Nase-Bedeckung wird **grundsätzlich sehr empfohlen** (Ausnahme: Kleinkinder).
- e. Verpflegung für Personen ist aus infektologischen Gründen nicht vorgesehen.

4) Personelle Maßnahmen

- a. Wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen, darf die Einrichtung nicht betreten.
- b. Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ist zu unterlassen Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen ist in der Regel verboten.
- c. Beim Betreten der Einrichtung sollen die Hände mit Seife nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gewaschen oder desinfiziert werden.
- d. Eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden muss geführt werden, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Für die Erstellung der Listen ist die jeweilige Leitung verantwortlich. Die erstellten Listen werden temporär in der Sakristei als „Außenstelle des Pfarrbüros“ aufbewahrt - Teilnehmerlisten werden nach 4 Wochen vernichtet!

5) Besonderer Regelungsbedarf

- a. Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können sich zu max. 10 Personen im Pfarrheim treffen, einschließlich der Aufsichtspersonen, unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaberin einer Jugendleitercard ist. Der **Katecheseunterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion** und die Firmung unterliegt den oben beschriebenen Hygienevorschriften.
- b. **Vokalunterricht** und Bläserensembles: Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie **Chöre** ist zudem nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht **mit nicht mehr als vier Personen** zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einen **Abstand von mind. 6 m nach vorne und 3 m zur Seite** zur nächsten Person einnehmen können. Während der ganzen Zusammenkunft muss der Raum gut gelüftet werden.

6) Kommunikative Hinweise

Das konkrete Hygienekonzept wird in der Pfarrgemeinde kommuniziert. In der Einrichtung selbst wird darauf über Plakate und Hinweisschilder hingewiesen.

Genehmigt durch Pfarrer, Kirchenvorstand und die Kirchorntteams (z.B. TGV) am 09.07.2020